Neufassung des § 35a EStG n. F. ab dem VZ 2009		
Bisherige Rechtslage (bis einschließlich VZ 2008)		**Neue Rechtslage (ab dem VZ 2009)**
§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG a. F.	Verminderung der um die sonstigen Steuerermäßigungen verminderten tariflichen ESt für **haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** i. H. v.: **10 v. H. / max. 510,-- Euro** (anteilig p. a. auf Antrag)	§ 35a Abs. 1 EStG n. F.: Verminderung der tariflichen ESt auf Antrag für **haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** i. H. v.: **20 v. H. / max. 510,-- Euro p. a.** (Wegfall der Zwölftelung)
§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG a. F.	Verminderung der um die sonstigen Steuerermäßigungen verminderten tariflichen ESt für **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse** i. H. v.: **12 v. H. / max. 2.400,-- Euro** (anteilig p. a. auf Antrag)	§ 35a Abs. 2 S. 1 EStG n. F.: Verminderung der tariflichen ESt auf Antrag für **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse** i. H. v.: **20 v. H. / max. 4.000,-- Euro p. a.** (Wegfall der Zwölftelung)
§ 35a Abs. 2 Satz 1, 1. HS EStG a. F.	Verminderung der um die sonstigen Steuerermäßigungen verminderten tariflichen ESt für **haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind,** i. H. v.: **20 v. H. / max. 600,-- Euro** (anteilig p. a. auf Antrag)	§ 35a Abs. 2 S. 1 EStG n. F.: Verminderung der tariflichen ESt auf Antrag für **haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind,** i. H. v.: **20 v. H. / max. 4.000,-- Euro p. a.** (Wegfall der Zwölftelung)
§ 35a Abs. 2 Satz 1, 2. HS EStG a. F.	Verminderung der um die sonstigen Steuerermäßigungen verminderten tariflichen ESt für **haushaltsnahe Dienstleistungen, die für Pflege- und Betreuungsleistungen bei nachgewiesener Schwere der Pflegebedürftigkeit,** i. H. v.: **20 v. H. / max. 1.200,-- Euro** (anteilig p. a. auf Antrag)	§ 35a Abs. 2 S. 2 EStG n. F.: Verminderung der tariflichen ESt auf Antrag für **Pflege- und Betreuungsleistungen,** für Aufwendungen anlässlich einer **Heimunterbringung** oder zur **dauernden Pflege** i. H. v.: **20 v. H. / max. 4.000,-- Euro p. a.** (Wegfall der Zwölftelung)
§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG a. F.	Verminderung der um die sonstigen Steuerermäßigungen verminderten tariflichen ESt für **die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen** i. H. v.: **20 v. H. / max. 600,-- Euro** (anteilig p. a. auf Antrag)	§ 35a Abs. 3 EStG n. F.: Verminderung der tariflichen ESt auf Antrag für **die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen** i. H. v.: **20 v. H. / max. 1.200,-- Euro p. a.** (Wegfall der Zwölftelung)

Aufhebung des § 33a Abs. 3 EStG a. F. ab dem VZ 2009		
Bisherige Rechtslage (bis einschließlich VZ 2008)		**Neue Rechtslage (ab dem VZ 2009)**
§ 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EStG a. F.	Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe wegen **Alter/Krankheit** des Stpfl., seines Ehegatten oder eines zum Haushalt gehörenden Kindes: **624,-- Euro** (anteilig p. a.)	¶ ¶ ¶ ¶ ¶
§ 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG a. F.	Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe bei **Hilflosigkeit/schwerer Behinderung** des Stpfl., seines Ehegatten oder eines zum Haushalt gehörenden Kindes: **924,-- Euro** (anteilig p. a.)	¶ ¶ ¶ **Aufhebung im Rahmen des Familienleistungsgesetzes und Regelung der Aufwendungen wegen Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege künftig in § 35a Abs. 2 EStG n. F.**
§ 33a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG a. F.	Aufwendungen anlässlich einer **Heimunterbringung** oder zur **dauernden Pflege** des Stpfl. oder seines Ehegatten: **624,-- Euro ohne Pflegebedürftigkeit** (anteilig p. a.)	
§ 33a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG a. F.	Aufwendungen anlässlich einer **Heimunterbringung** oder zur **dauernden Pflege** des Stpfl. oder seines Ehegatten: **924,-- Euro mit Pflegebedürftigkeit** (anteilig p. a.)	

weg in § 35a

Steuernummer

Außergewöhnliche Belastungen

53

Behinderte und Hinterbliebene

		Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am	gültig von	bis	unbefristet gültig	Grad der Behinderung	Nachweis ist beigefügt	Nachweis hat bereits vorgelegen
91	Stpfl. / Ehemann		12	14	18 1 = Ja	56 %		
92		hinterblieben 16 1 = Ja	blind / ständig hilflos 20 1 = Ja	geh- u. stehbehindert 22 1 = Ja				
		Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am	gültig von	bis	unbefristet gültig	Grad der Behinderung	Nachweis ist beigefügt	Nachweis hat bereits vorgelegen
93	Ehefrau		13	15	19 1 = Ja	57 %		
94		hinterblieben 17 1 = Ja	blind / ständig hilflos 21 1 = Ja	geh- u. stehbehindert 23 1 = Ja				

Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt

		vom	bis	Aufwendungen EUR
95	24			,—

96 Antragsgrund, Name und Anschrift der beschäftigten Person oder des mit den Dienstleistungen beauftragten Unternehmens

Heimunterbringung

		vom	bis	Aufwendungen EUR	
97	Stpfl. / Ehemann 26			,—	1 = ohne Pflegebedürftigkeit 2 = zur dauernden Pflege
98	Ehefrau 27			,—	1 = ohne Pflegebedürftigkeit 2 = zur dauernden Pflege

99 Art der Dienstleistungskosten — Bezeichnung, Anschrift des Heims

Pflege-Pauschbetrag wegen **unentgeltlicher** persönlicher Pflege
100 einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland

Nachweis der Hilflosigkeit: ist beigefügt / hat bereits vorgelegen

101 Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en) — Name anderer Pflegepersonen

Unterhalt für bedürftige Personen

102 Für die geleisteten Aufwendungen wird ein Abzug lt. **Anlage Unterhalt** geltend gemacht — Anzahl

Andere außergewöhnliche Belastungen

	Art der Belastung	Aufwendungen EUR	Erhaltene / zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen, Wert des Nachlasses usw. EUR
103		,—	,—
104		+ ,—	+ ,—
105	Summe der Zeilen 103 und 104	63 ,—	64 ,—

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

18

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

		vom	bis	EUR
106	Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt - sog. Mini-Jobs - (Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung-Knappschaft Bahn-See bitte beifügen)	200	201	202 ,—
107	Art der Tätigkeit			
		vom	bis	EUR
108	Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt	205	206	207 ,—
109	Art der Tätigkeit			

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme von

		Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR
110	haushaltsnahen Dienstleistungen	210 ,—
111	Pflege- und Betreuungsleistungen	213 ,—
112	Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen	214 ,—

113 **Nur bei Alleinstehenden und Eintragungen in den Zeilen 106 bis 112:** Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer anderen allein stehenden Person — Name, Vorname, Geburtsdatum

04

HAUSHALTSSCHECK

(nur für Privathaushalte) 1

2 ☒ Erstanmeldung
☒ Folgescheck (auch Abmeldung)

Für den Arbeitgeber

Arbeitgeber (Auszahlender) 3 Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

4 Betriebsnummer 5 Pauschalsteuer Ja ☒ Nein ☒ 6 Steuernummer

Beschäftigte/r (Empfänger/in) 3 Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

(Land) Postleitzahl Wohnort

7 Versicherungs-Nr. der/des Beschäftigten Geburtsdatum T T M M J J Geschlecht ☒ männlich ☒ weiblich

Geburtsort

Geburtsname

8 mehrfach beschäftigt Ja ☒ Nein ☒

9 Versicherung in gesetzlicher Krankenkasse Ja ☒ Nein ☒

10 voller Beitrag zur Rentenversicherung Ja ☒ Nein ☒

ab T T M M J J

Dauer der Beschäftigung und Arbeitsentgelt

- bei monatlich **gleich bleibendem** Arbeitsentgelt -

11 **ab** T T M M J J J J **bis auf weiteres** 13 monatliches Arbeitsentgelt EUR

– oder bei monatlich **wechselndem** Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen –

12 **vom** T T M M **bis** T T M M J J J J 13 tatsächlich erzieltes Arbeitsentgelt EUR Beschäftigung dauert an 14 Ja ☒ Nein ☒

15 Beschäftigung beendet am: T T M M J J J J

16 Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Datum und Unterschrift Beschäftigte/r

17 Einzugsermächtigung

- gemäß § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) **zwingend erforderlich** -

Hiermit ermächtige ich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale als zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen widerruflich, die Abgaben im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname

Konto-Nr. Bankleitzahl

Kreditinstitut

Datum Unterschrift

9. 05 – 70 000 – BAL I – 1958
Vordr. 1 99 04

04

HAUSHALTSSCHECK

(nur für Privathaushalte) 1

2 ☐ Erstanmeldung
☐ Folgescheck (auch Abmeldung)

Für die Minijob-Zentrale

Arbeitgeber (Auszahlender) 3 Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

4 Betriebsnummer 5 Pauschalsteuer Ja ☒ Nein ☒ 6 Steuernummer

Beschäftigte/r (Empfänger/in) 3 Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

(Land) Postleitzahl Wohnort

7 Versicherungs-Nr. der/des Beschäftigten Geburtsdatum T T M M J J Geschlecht ☒ männlich ☒ weiblich

Geburtsort

Geburtsname

8 mehrfach beschäftigt Ja ☒ Nein ☒

9 Versicherung in gesetzlicher Krankenkasse Ja ☒ Nein ☒

10 voller Beitrag zur Rentenversicherung Ja ☒ Nein ☒

ab T T M M J J

Dauer der Beschäftigung und Arbeitsentgelt

- bei monatlich **gleich bleibendem** Arbeitsentgelt -

11 **ab** T T M M J J J J **bis auf weiteres** 13 monatliches Arbeitsentgelt EUR

– oder bei monatlich **wechselndem** Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen –

12 **vom** T T M M **bis** T T M M J J J J 13 tatsächlich erzieltes Arbeitsentgelt EUR Beschäftigung dauert an 14 Ja ☒ Nein ☒

15 Beschäftigung beendet am: T T M M J J J J

16 Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Datum und Unterschrift Beschäftigte/r

17 Einzugsermächtigung

- gemäß § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) **zwingend erforderlich** -

Hiermit ermächtige ich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale als zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen widerruflich, die Abgaben im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname

Konto-Nr. Bankleitzahl

Kreditinstitut

Datum Unterschrift

9. 05 – 70 000 – BAL I – 1958
Vordr. 1 99 04

So füllen Sie den Haushaltsscheck aus:

1. Als Arbeitgeber im Haushaltsscheckverfahren kommen nur natürliche Personen in Betracht. Beschäftigungen in privaten Haushalten, die durch Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen begründet sind, fallen nicht unter diese Regelung. Dies gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, die mit Wohnungseigentümergemeinschaften (im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht - WEG) oder mit Hausverwaltungen geschlossen werden. Eine Beschäftigung kann auch nur dann im Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden, wenn der Arbeitnehmer für denselben Arbeitgeber keine weiteren Dienstleistungen, wie z. B. in den dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbringt.
2. **Erstanmeldung/Folgescheck:** Bitte stets kennzeichnen, ob Sie erstmalig einen Haushaltsscheck einreichen (Erstanmeldung) **oder** ob es sich bei bereits gemeldeter Beschäftigung z. B. wegen sich ändernder Bezüge, Adresse oder Bankverbindung um einen neuen Scheck (Folgescheck) handelt. Bitte nutzen Sie den Folgescheck auch, wenn Sie uns das Beschäftigungsende unter Punkt 15 mitteilen.
3. **Telefonnummer.** Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig, jedoch würde sie die Arbeit der Minijob-Zentrale für eventuelle Rückfragen sehr erleichtern.
4. **Betriebsnummer eintragen.** Bitte keine gewerblichen Betriebsnummern benutzen. Sie haben keine (andere)? Die Minijob-Zentrale wird diese für Sie vergeben und nachtragen. Wenn Sie unter Punkt 2 „Folgescheck" angekreuzt haben, tragen Sie bitte unbedingt die für Ihren Privathaushalt vergebene Betriebsnummer ein.
5. **Ja.** Wenn Sie unter Verzicht auf die Lohnsteuerkarte der Haushaltshilfe die Pauschsteuer in Höhe von 2 v.H. des Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale zahlen.

   Nein. Wenn Sie die anfallende Lohnsteuer entsprechend der Steuerklasse über die Lohnsteuerkarte der Haushaltshilfe erheben und an das zuständige Wohnsitzfinanzamt abführen.
6. **Steuernummer** nur eintragen, wenn Sie Punkt 5 mit „Ja" beantwortet haben. Die Steuernummer entnehmen Sie bitte dem letzten Steuerbescheid.
7. **Versicherungsnummer.** Nicht bekannt? Tragen Sie bitte das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort und den Geburtsnamen der/des Beschäftigten ein.
8. **Ja.** Wenn Ihre Haushaltshilfe mehrere Arbeitsplätze hat. Auch eine versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung ist hiermit gemeint.

   Nein. Wenn Ihre Haushaltshilfe keine weiteren Arbeitsplätze hat.
9. **Ja.** Wenn Ihre Haushaltshilfe in einer gesetzlichen Krankenkasse pflicht-, freiwillig oder familienversichert ist.

   Nein. Wenn Ihre Haushaltshilfe privat oder gar nicht krankenversichert ist.
10. **Ja.** Wenn Ihre Haushaltshilfe zum Erwerb vollwertiger Rentenansprüche auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und den von Ihnen zu zahlenden fünfprozentigen Beitragsanteil zur Rentenversicherung durch einen Eigenanteil bis zum vollen Rentenbeitrag **aufstocken** will. Falls Ihre Haushaltshilfe einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht bestimmt, ist dieser in dem unter Punkt 10 stehenden Feld „ab. . ." einzutragen. Sollte die Haushaltshilfe bei Ihnen - bzw. bei mehreren Beschäftigungen insgesamt - weniger als 155 EUR verdienen, wird der Gesamtbeitrag mindestens von 155 EUR berechnet. In jedem Fall ist der Haushaltshilfe im Vorfeld zu empfehlen, beim zuständigen Rentenversicherungsträger nachzufragen, ob und ggf. welche Vorteile für sie mit dieser Regelung verbunden sind.

    Nein. Wenn nur die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung (5 v.H.) von Ihnen gezahlt werden sollen.
11. **Beschäftigungsbeginn** bei monatlich gleich bleibender Bezahlung.
12. **Beginn und Ende des Entgeltabrechnungszeitraumes** bei monatlich wechselndem Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen (z.B. vom 01.04. bis 18.04.200X).
13. **Arbeitsentgelt eintragen.** Das ist der ausgezahlte Betrag plus eventuell einbehaltener und über die Steuerkarte abgerechneter Steuern. Bitte den Verdienst kaufmännisch auf volle EUR-Beträge runden (bis 49 Cent abrunden, ab 50 Cent aufrunden).
14. **Beschäftigung dauert an** bitte kennzeichnen, wenn Sie Punkt 12 ausfüllen.

    Ja. Die Beschäftigung ist nicht beendet, im nächsten Monat kommt ein neuer Folgescheck.

    Nein. Mit dem unter Punkt 12 eingegebenen „bis-Datum" wurde die Beschäftigung beendet.
15. Bei **Beschäftigung beendet am** das Datum eintragen und den Folgescheck (vgl. 2) an die Minijob-Zentrale schicken.
16. **Unterschriften** sind von Ihnen und der/dem Beschäftigten erforderlich.
17. **Einzugsermächtigung** ist nur bei erstmaliger Verwendung des Haushaltsschecks oder bei Änderung der Bankverbindung zu erteilen. Hiermit ermächtigen Sie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale, die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (vgl. 9) und Rentenversicherung, die Beiträge zur Unfallversicherung (ab 01.01.2006), die Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie ggf. die einheitliche Pauschsteuer (vgl. 5) von Ihrem Konto einzuziehen.

Für die / den Beschäftigte / n

04

HAUSHALTSSCHECK

(nur für Privathaushalte) 1

2 ☐ Erstanmeldung
☐ Folgescheck (auch Abmeldung)

Arbeitgeber (Auszahlender) 3 Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

Postleitzahl | Wohnort

4 Betriebsnummer | 5 Pauschsteuer Ja ☐ Nein ☐ | 6 Steuernummer

Beschäftigte/r (Empfänger/in) 3 Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

(Land) | Postleitzahl | Wohnort

7 Versicherungs-Nr. der/des Beschäftigten | Geburtsdatum T T M M J J | Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich

Geburtsort

Geburtsname

8 mehrfach beschäftigt Ja ☐ Nein ☐

9 Versicherung in gesetzlicher Krankenkasse Ja ☐ Nein ☐

10 voller Beitrag zur Rentenversicherung Ja ☐ Nein ☐

ab T T M M J J J J

Dauer der Beschäftigung und Arbeitsentgelt

- bei monatlich **gleich bleibendem** Arbeitsentgelt -

11 ab T T M M J J J J **bis auf weiteres** 13 monatliches Arbeitsentgelt EUR

– oder bei monatlich **wechselndem** Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen –

12 vom T T M M bis T T M M J J J J 13 tatsächlich erzieltes Arbeitsentgelt EUR

14 Beschäftigung dauert an Ja ☐ Nein ☐

15 Beschäftigung beendet am: T T M M J J J J

16 Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Datum und Unterschrift Beschäftigte/r

Vordr. 1 99 04 9. 05 – 70 000 – BAL I – 1958

Gesetzgeber
Gesetz

9093151

Stand: 22.12.2008
Letzte Bekanntmachung: 19.10.2002

Tritt in Kraft am: 01.01.2009

EStG § 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen - Stand: 22.12.2008

geändert durch Familienleistungsgesetz, Art. 1 vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2955).

geändert durch Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung", Art. 1 vom 21.12.2008 (BGBl I S. 2896).

geändert durch Jahressteuergesetz 2008, Art. 1 vom 20.12.2007 (BGBl I S. 3150).

geändert durch Jahressteuergesetz 2007, Art. 1 vom 13.12.2006 (BGBl I S. 2878).

geändert durch Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, Art. 1 vom 26.04.2006 (BGBl I S. 1091).

geändert durch Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderer Gesetze, Art. 1 vom 23.12.2003 (BGBl I S. 2922).

geändert durch Gesetz vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4621).

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2002 (BGBl I S. 4210, ber. 2003 I S. 179).

(1)

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 510 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

(2)

[1] Für andere als in Absatz 1 aufgeführte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Absatz 3 sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 4 000 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. [2] Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

(3)

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, mit Ausnahme der nach dem CO_2-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten Maßnahmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 1 200 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

(4)

[1] Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder - bei Pflege- und Betreuungsleistungen - der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht wird. [2] In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist Voraussetzung, dass das Heim oder der Ort der dauernden Pflege in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

(5)

[1] Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen oder unter § 9c fallen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. [2] Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach den Absätzen 2 und 3 gilt nur für Arbeitskosten. [3] Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach Absatz 2 oder für Handwerkerleistungen nach Absatz 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. [4] Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.

Zugehörige Richtlinien:
EStH 35a

Normen:

EStG:35a

Fundstellen:

BGBl-2008-I-2955
BGBl-2002-I-4210

Gesetzgeber
Gesetz 9012915

Stand: 20.12.2007 Tritt in Kraft am: 29.12.2007
Letzte Bekanntmachung: 19.10.2002

EStG § 33b Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen - Stand: 20.12.2007

geändert durch Jahressteuergesetz 2008, Art. 1 vom 20.12.2007 (BGBl I S. 3150).

geändert durch Jahressteuergesetz 2007, Art. 1 vom 13.12.2006 (BGBl I S. 2878).

geändert durch Richtlinien-Umsetzungsgesetz, Art. 1 vom 9.12.2004 (BGBl I S. 3310).

geändert durch Steueränderungsgesetz 2003, Art. 1 vom 15.12.2003 (BGBl I S. 2645).

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2002 (BGBl I S. 4210, ber. 2003 I S. 179).

(1)

[1] Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag). [2] Das Wahlrecht kann für die genannten Aufwendungen im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausgeübt werden.

(2)

Die Pauschbeträge erhalten

1. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist;
2. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn

a) dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder

b) die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(3)

[1] Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. [2] Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	310 Euro,
von 35 und 40	430 Euro,
von 45 und 50	570 Euro,
von 55 und 60	720 Euro,
von 65 und 70	890 Euro,
von 75 und 80	1 060 Euro,
von 85 und 90	1 230 Euro,
von 95 und 100	1 420 Euro.

[3] Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des Absatzes 6 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3 700 Euro.

(4)

[1] Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro (Hinterbliebenen-Pauschbetrag), wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder
2. nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder
3. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
4. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

[2] Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

(5)

[1] Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. [2] Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen. [3] Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. [4] In diesen Fällen besteht für Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, kein Anspruch auf eine Steuerermäßigung nach § 33.

(6)

Gesetzgeber
Gesetz

9093163

Stand: 22.12.2008 Tritt in Kraft am: 01.01.2009

EStG § 9c Kinderbetreuungskosten - Stand: 22.12.2008

neu eingefügt durch Familienleistungsgesetz, Art. 1 vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2955).

(1)

[1] Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wie Betriebsausgaben abgezogen werden. [2] Im Fall des Zusammenlebens der Elternteile gilt Satz 1 nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

(2)

[1] Nicht erwerbsbedingte Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. [2] Erwachsen die Aufwendungen wegen Krankheit des Steuerpflichtigen, muss die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein. [3] Bei zusammenlebenden Eltern ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn bei beiden Elternteilen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen oder ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. [4] Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 können bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet, das sechste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie weder nach Absatz 1 noch nach Satz 1 zu berücksichtigen sind.

(3)

[1] Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. [2] Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in den Absätzen 1 und 2 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen

im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. [3] Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Normen:

EStG:9c

Fundstellen:

BGBl-2008-I-2955